

§ 60: Vortäuschen einer Straftat (§ 145d)

I. Allgemeines

Rechtsgut ist die Funktionsfähigkeit der inländischen staatlichen Rechtspflege (§ 145d I Nr. 1, II Nr. 1) sowie die präventiv polizeiliche Tätigkeit des Staates (§ 145d I Nr. 2, II Nr. 2). Es ist nur die Täuschung durch behördenexterne Dritte erfasst. Geschützt ist nur der staatliche Verfolgungsapparat, so dass sich nicht nach § 145d strafbar macht, wer sich als angeblich Verurteilter zur Strafvollstreckung meldet (ggf. aber nach § 258 II).

Die Tat ist abstraktes Gefährdungsdelikt (h.M., vgl. Fischer § 145d Rn. 2 m.w.N. auch zur Gegenansicht).

KK 533

II. Aufbau

1. Obj. Tatbestand
 - a) Tathandlung
 - aa) objektiv falsche Behauptung der (bevorstehenden) Begehung einer rechtswidrigen Tat
 - bb) objektiv falsche Behauptung über den Beteiligten an einer (bevorstehenden) rechtswidrigen Tat
 - b) bei einer Behörde oder einem zur Entgegennahme von Anzeigen zuständigen Amtsträger
2. Subj. Tatbestand
 - a) Vorsatz
 - b) positive Kenntnis der Unrichtigkeit der Behauptung
3. Rechtswidrigkeit und Schuld

KK 534

III. Objektiver Tatbestand**1. Tathandlung****a) Vortäuschen einer rechtswidrigen Tat**

Vortäuschen ist das Erregen oder Verstärken des Verdachts einer rechtswidrigen Tat durch ausdrückliches oder schlüssiges Behaupten von Tatsachen. Ausreichend ist jedoch auch das Schaffen einer Verdacht erregenden Beweislage (h.M.).

Bloßes Leugnen der Tat, so dass der Verdacht auf einen anderen fällt, genügt nicht, da keine Tatsachen behauptet werden. Anders liegt es jedoch, wenn ein anderer der Tat bezichtigt wird. Ebenfalls anders als bei § 164 ist die Selbstbezichtigung hier strafbar, weil § 145d (abstraktes Gefährdungsdelikt!) nicht die Verdächtigung eines anderen voraussetzt.

Rechtswidrige Tat (vgl. § 11 I Nr. 5) meint eine strafbare und verfolgbare Tat. Ordnungswidrigkeiten sind nicht erfasst. Die behauptete Tat muss rechtswidrig sein, so dass die Behauptung einer Straftat, die durch einen Rechtsfertigungsgrund gerechtfertigt ist, nicht ausreichend ist.

Das Tätigwerden der Behörden muss hierdurch veranlasst werden können, so dass das Behaupten eines Sachverhalts einer Straftat inkl. Schilderung entschuldigender Umstände nicht von § 145d erfasst ist. Anders liegt es wiederum, wenn rechtfertigende oder entschuldigende Umstände verschwiegen werden.

KK 535

b) Übertreibende Darstellungen einer wirklich begangenen Tat als Vortäuschung?

Der hervorgerufene Verdacht ist unwahr, wenn die Tat nicht begangen wurde. Wurde eine Tat begangen, stellt der Täter jedoch falsche Behauptungen auf, um diese Tat zu beweisen, so greift § 145d nicht ein.

Probleme bereitet aber die Frage, in welchem Umfang die Darstellung einer wirklich begangenen Tat mit der Realität übereinstimmen müssen, um aus § 145d herauszufallen. Einigkeit besteht im Wesentlichen, dass die Behauptung nicht in allen Einzelheiten mit der begangenen Tat übereinstimmen muss. Bloße Übertreibungen, die die Strafverfolgungsbehörden nicht zu einem Mehraufwand veranlassen, fallen nicht unter den Tatbestand (SK-StGB/Rudolphi/Rogall § 145d Rn. 18). Anders ist es, wenn durch die zusätzlichen falschen Angaben die Tat im Kern ein anderes Gepräge erlangt (vgl. Fischer § 145d Rn. 5a mit Beispielen und Rn. 5b).

Die betroffene Person muss jedenfalls identifizierbar sein. Falsche Behauptungen des Täters sind irrelevant, wenn sich der Verdacht später als richtig erweist. Da § 145d abstraktes Gefährdungsdelikt ist (h.M.), muss es zu einer Tätigkeit der Strafverfolgungsbehörden nicht gekommen sein. Die Eignung zum Eingreifen der Verfolgungsbehörden ist ausreichend. Ausschlaggebend hierfür ist, ob der Ermittlungsaufwand wesentlich erhöht wird.

c) Täuschung über Täter oder Teilnehmer (Abs. 2)

Bei der Täuschung über die Beteiligung ist zu beachten, dass die zugrunde liegende Tat nach h.M. tatsächlich begangen worden sein bzw. tatsächlich bevorstehen muss (Fischer § 145d Rn. 7, 10; OLG Hamburg MDR 1949, 309). Zur Begründung wird hierfür vor allem auf den Gesetzeswortlaut hingewiesen. Nach a.A. genügt ein entsprechender Verdacht einer Straftat, wenn der Täter diesen

KK 536

Verdacht auf eine an dieser Tat nicht beteiligte Person zu lenken versucht. Der Gesetzeswortlaut bestimme nicht, ob die Tat tatsächlich oder nur im Vorstellungsbild des Täters existiert (SK/Rudolphi/Rogall § 145d Rn. 24; MK/Zopfs § 145d Rn. 32; OLG Hamm NJW 1963, 2138). Eine weitergehende Ansicht hält es bereits für ausreichend, wenn der Täter irrtümlich von einer rechtswidrigen Tat ausgeht (vgl. Sch/Sch/Stree/Sternberg-Lieben § 145d Rn. 13). Dagegen spricht jedoch der Schutzzweck des § 145d, denn in diesem Fall besteht kein Anlass für die Strafverfolgungsbehörden, gegen einen zu Unrecht als Tatbeteiligten bezeichneten zu ermitteln (vgl. SK/Rudolphi/Rogall § 145d Rn. 24; MüKo-StGB/Zopfs § 145d Rn. 32).

Nicht ausreichend ist ferner, wenn sich der Beschuldigte auf den „großen Unbekannten“ beruft oder nur die eigene Täterschaft leugnet, erforderlich ist vielmehr, dass die Ermittlungsbehörden durch die Täuschung auf eine bestimmte falsche Fährte geführt werden sollen (vgl. SK/Rudolphi/Rogall § 145d Rn. 27; Sch/Sch/Stree/Sternberg-Lieben § 145d Rn. 14).

Der Tatbestand des § 145d ist ferner nicht verwirklicht, wenn das Geschehen nach Angaben des Täters gar keine Straftat darstellt – beliebter Aufhänger für Inzidentprüfungen! Bsp.: Der betrunkene Täter behauptet, seine nüchterne Ehefrau sei gefahren. Hier fehlt es von vornherein an der Gefahr, dass die Strafverfolgungsbehörden auf eine falsche Spur gelockt werden (vgl. SK/Rudolphi/Rogall § 145 d Rn. 28). § 258 scheitert im Bsp. an § 258 V.

Ebenso wenig greift schließlich § 145d ein, wenn der Verdacht auf einen Toten gelenkt wird, da gegen diesen kein Strafverfahren durchgeführt werden kann und somit für die Strafverfolgungsbehörden auch kein unnötiger Mehraufwand entsteht.

KK 537

Die folgenden Konstellationen erlangen für § 145d Abs. 2 (auch im Verhältnis zu § 164) Bedeutung:

- Falsche Selbstbezeichnung
- Verdächtigung eines Unbekannten, sofern der Täter durch konkrete Angaben die Ermittlungsorgane auf eine falsche Spur zu lenken versucht.

2. Behörde oder Amtsträger

Regelmäßig wird es sich um Polizeibeamte oder die Staatsanwaltschaft handeln. Grundsätzlich sind aber auch Dienststellen der Bundeswehr ausreichend, ebenso nach h.M. ein parlamentarischer Untersuchungsausschuss.

IV. Subjektiver Tatbestand

Eventualvorsatz ist ausreichend. Hinsichtlich der Täuschungshandlung, also bzgl. der Unwahrheit des Mitgeteilten, muss der Täter wider besseres Wissens gehandelt haben.

V. Konkurrenzen

§ 145d ist gem. Abs. 1 a.E. ausdrücklich subsidiär zu den §§ 164, 258, 258a, wenn es zu einer Bestrafung aus diesen Tatbeständen kommt (formelle Subsidiarität). Sind die o.g. Normen zwar tatbestandlich einschlägig, scheitert eine Strafbarkeit jedoch z.B. an § 258 V, kommt § 145d wiederum zur Anwendung. Die Straflosigkeit nach § 258 aufgrund § 258 V erfasst § 145d also nicht (Bay-ObLG NJW 1978, 2563; NK/Schild § 145d Rn. 27).

KK 538